

ZEITPUNKT DER GEWINNREALISIERUNG – ORDNUNGSMÄßIGE BUCHFÜHRUNG

BFG vom 4.6.2024, RV/7104964/2016

Die beschwerdeführende Gesellschaft (Bf) betreibt ein Einzelhandelsgewerbe mit Teppichen. Am Stammkapital der Bf sind A (zu 90%) und B (zu 10%) beteiligt, die gleichzeitig auch die Geschäftsführer der Bf sind.

Im Zuge einer Außenprüfung wurden hinsichtlich Umsatz- und Körperschaftsteuer Umsatzerlöse iHv. 665.000 EUR (brutto) dem Gewinn hinzugerechnet:

Die Bf verkaufte 47 Teppiche um insgesamt EUR 665.000 mit fünf unterfertigten, verbindlichen Kaufverträgen. In diesen Verträgen wird auf die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen. In diesen ist angemerkt, dass für Mängel der Ware nach Übergabe keine Haftung übernommen wird. Sonderkonditionen hinsichtlich eines Umtausch- oder Rückgaberechtes sind nicht vorgesehen.

Die in den Kaufverträgen ausgewiesenen (Netto-)Kaufpreise für die erworbenen Teppiche wurden vom Käufer jeweils ca. 1 Monat nach Abschluss des Kaufvertrages auf das Bankkonto der Bf überwiesen.

Nach der Überweisung der jeweils vereinbarten (Netto-)Entgelte wurden diese von der Bf auf das Konto "Kautionen" umgebucht. Eine ertragsteuerliche Auflösung des Kontos "Kautionen" erfolgte nicht.

Die Bf argumentierte, dass es sich um keine realisierten Verkäufe, sondern um die Übergabe der Teppiche an einen *potentiellen* Käufer handelte. Eine Entscheidung über den Kauf der Teppiche wurde vom Käufer immer wieder zeitlich hinausgezögert. Aus diesem Grund hat die Bf zum Zeitpunkt der Übergabe der Teppiche immer bereits ein Kaufvertragsformular verwendet, damit für den Fall eines Rechtsstreits eine entsprechend gesicherte Position vorliegt. Der Käufer ist mittlerweile verstorben und es gibt eine schriftliche Ablehnung der Erben, die Teppiche zu übernehmen.

In einem Anwaltsschreiben wird auch von Seiten der Erben dargelegt, dass es sich bei den überwiesenen Beträgen um ein Darlehen und nicht um Kaufpreiszahlungen für die Teppiche gehandelt hat.

Auch was die umsatzsteuerliche Behandlung betrifft, ging die Bf davon aus, dass es sich noch nicht um Kaufpreiszahlungen handelt, sondern um reine Depots zur Sicherstellung des Wertes, bis klargestellt ist, ob die Teppiche gekauft werden.

Als strittig stellt sich im gegenständlichen Verfahren daher die Frage, ob es sich bei diesen Geschäftsvorgängen um *keine realisierten Verkäufe sondern um eine Art 'losen Geschäftskontakt'* handelt, wie die Bf. vermeint, oder der Auffassung des Finanzamtes zu folgen ist, wonach die Gewinnrealisierung im Zeitpunkt des Verkaufs der Teppiche eingetreten ist.

Gem. § 201 Abs. 2 Z 4 lit. a UGB dürfen nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Gewinnrealisierung darf erst angenommen werden, wenn der Gewinn durch einen Umsatz verwirklicht, also die Leistung erbracht ist. Bei Veräußerungsgeschäften fällt der Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht durch den Veräußerer und damit der Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums des Erwerbers regelmäßig mit dem Zeitpunkt der Erfüllung des schuldrechtlichen Titelgeschäftes, etwa des Kaufvertrages, zusammen. Der Zeitpunkt der Gewinnrealisierung wird mit dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums angenommen, also wenn der Käufer die betriebliche Nutzungsmöglichkeit erlangt.

Als maßgeblich für den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums und damit für die *Gewinnrealisierung* wird die Preisgefahr gesehen. Der Übergang der Preisgefahr macht die Forderung bilanzrechtlich dem Grunde nach sicher. Auch der deutsche Bundesfinanzhof geht davon aus, dass ein Gewinn realisiert ist, wenn bei gegenseitigen Verträgen der Leistungsverpflichtete die vereinbarte Leistung *'wirtschaftlich erfüllt'* hat und ihm die Forderung auf Gegenleistung, so gut wie sicher ist.

Betrachtet man den Sachverhalt unter dem Blickwinkel obiger Ausführungen, so ergibt sich einerseits, dass der Käufer mit der Übergabe und Übernahme der Teppiche wirtschaftliches Eigentum an diesen erwarb, somit faktisch über sie verfügen konnte, andererseits, dass die Bf die vereinnahmten Entgelte für den Verkauf der 47 Teppiche in ihrer Bilanz als Ertrag hätte erfassen müssen.

Der Argumentation der Bf durch die gewählte Vorgehensweise die eigene rechtliche Position abzusichern, überzeugt nicht, weil die Begleichung der Kaufpreise auf dem Bankkonto der Bf innerhalb eines Monats durch den Käufer erfolgte. Mit der Entrichtung des Kaufpreises war der Bf die Gegenleistung sicher. Somit hatte die Bf bereits eine entsprechend gesicherte Position bei der Abwicklung der Kaufverträge.

Auch der von der steuerlichen Vertretung der Bf. vorgebrachte Einwand, im gegenständlichen Fall liege ein Darlehen an die Bf ist insoweit unglaubwürdig und nicht nachvollziehbar als die Bf eine (Darlehens-)Verpflichtung eingegangen sein soll, andererseits aber dem Käufer die Teppiche für die Darlehensgewährung aushändigte.

Der Nettobetrag des Entgeltes wurde daher zurecht der 20%-igen Umsatzsteuer unterzogen und dem Betriebsergebnis hinzugerechnet.